

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 27. August 1955

9. Stück

15. Kundmachung: Festsetzung von öffentlichen Landungsplätzen am Donaustrom.

15.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 1. August 1955, betreffend die Festsetzung von öffentlichen Landungsplätzen am Donaustrom.

§ 1.

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Ein-

vernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flußschiffahrtsverordnung), BGBl. Nr. 98/1937, werden für den Teil der Wiener Stromaufsichtsstrecke von Stromkilometer 1937'250 bis 1932'624 öffentliche Landungsplätze laut nachstehendem Verzeichnis festgesetzt:

Post Nr.	Lage und Abgrenzung des Landungsplatzes	Gesamtlänge in m	Widmung des öffentlichen Landungsplatzes
1	km 1937'250 bis 1935'450 r. U.	1800	für Zugschiffe und Schleppe
2	km 1934'850 bis 1934'700 r. U.	150	Wartelände für Sportboote, Ruderschiffe und Flöße
3	km 1934'700 bis 1934'300 r. U.	400	Wartelände für Zugschiffe und Schleppe
4	km 1933'000 bis 1932'624 r. U.	376	für Zugschiffe und Güterkähne bis zu einer Breite von 35 m

§ 2.

Die für Landungsplätze am Donaustrom im § 1 der Kundmachung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 25. Oktober 1927, LGBI. für Wien Nr. 39/1927, getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie sich auf die Festsetzung und Widmung von öffentlichen Landungsplätzen im Bereiche der Stromaufsichtsstrecke von Stromkilometer 1937'250 bis 1932'624 beziehen, aufgehoben.

Weiters wird die Verordnung des Bürgermeisters vom 29. Oktober 1936, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der öffentlichen Landungsplätze und Warteländen am Donaustrom, GBl. der Stadt Wien Nr. 47/1936, aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Jonas